



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Diakonie 

Diakonisches Werk
für Frankfurt
und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2018 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Frau Dr. Ursula Schoen

Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Frau Angelika Kennel

Vertreterin des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachterinnen

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Frau Anne von Moltke (Caritas)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- 1. Die Abschiebungsbeobachtung 4
- 2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main 6
- 3. Zahlen/Statistik 8

II. Inhaltliche Arbeit – Abschiebungsbeobachtung

unter Berücksichtigung spezifischer Probleme 10

- 1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Probleme 10
 - 1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände 11
 - 1.2 Abnahme der Mobiltelefone 12
 - 1.3 Mittellosigkeit/Handgeld 13
 - 1.4 Schwangere/ Minderjährige 16
 - 1.5 Familien mit Kleinkindern/Familientrennung 18
 - 1.6 Abschiebungen kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt 20
- 2. Besondere Zielstaaten 23
 - 2.1 Algerien/Marokko 23
 - 2.2 Dublin-Überstellungen 23
- 3. Sammelabschiebungen 25

III. Interaktion der Bundespolizei mit Betroffenen und Behörden 27

VI. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei 29

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2019 31

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger dieses Projektes sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. und das Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Berlin ist die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger besetzt. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt unterschiedlich.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Beteiligte zu beobachten sowie zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Bundespolizeibeamten, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal. usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt“

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf

mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachterinnen begleiten die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv. Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachterinnen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter¹, sowie zu einigen Monitoren aus dem internationalen Frontex² Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche Kooperationsstellen nach Italien unterhält.³ Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es möglich, sofern die Zeit und Kapazität gegeben ist, Rückzuführende in Italien bei dortigen Hilfsorganisationen direkt anzukündigen und betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor.

¹ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

² Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der EU-Außengrenzen.

³ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

Zusammensetzung und Aufgaben des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vollzug von Rückführungen
- Anregung sachgerechter Verbesserungen des Vollzugs von Rückzuführenden auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen.

Dem Forum gehört jeweils ein/e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachterinnen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin/des Moderators dreimal im Jahr zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.

3. Zahlen/Statistik⁴

Im Jahr 2018 wurden 21.059 Personen aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben. Im Vorjahr waren es 21.904 Abschiebungen.⁵ Dabei kam es zu 9.209 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten.

Von der Abschiebung ins Heimatland waren vor allem Menschen aus den Westbalkanstaaten Albanien (2.207), Serbien (1.455) und Kosovo (1.244) betroffen, aber auch marokkanische (826), nigerianische (748), afghanische (733) und somalische (7) Staatsangehörige.⁶

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Italien (2.926), Frankreich (572) und Schweden (500) statt. Nach der Wiederaufnahme von Rückführungen nach Griechenland fanden 2018 auch dorthin sechs Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung statt.⁷

Im Jahr 2018 sollen laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 15.962 finanziell geförderte freiwillige Ausreisen stattgefunden haben. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2017 29.522.⁸

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden circa 7.909 Menschen abgeschoben, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 5.008, München mit 2.495 sowie Berlin-Schönefeld mit 1.345 Abschiebungen.⁹

Zudem wurden im Jahr 2018 2.466 Abschiebungen auf dem Landweg und 92 Abschiebungen auf dem Seeweg vollzogen.¹⁰ Es wurden 20 Zurückweisungen¹¹ und acht Zurückschiebungen¹² auf dem Seeweg sowie 6.208 Zurückweisungen und 2.411 Zurückschiebungen auf dem Landweg vollzogen.¹³

⁴ Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/8021 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018 vom 26.02.2019“.

⁵ BT-Drucks. 19/8021, S. 2.

⁶ BT-Drucks. 19/8021, S. 6.

⁷ BT-Drucks. 19/8021, S. 3.

⁸ BAMF, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeRueckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>; Abrufdatum: 29.10.2019.

⁹ BT-Drucks. 19/8021, S. 2.

¹⁰ BT-Drucks. 19/8021, S. 10.

¹¹ Die Zurückweisung ist im Ausländerrecht das Abweisen einer Person an der Grenze seitens der Behörden, die die Grenze eines Landes von außen überschreiten will.

¹² Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen Ausländerrecht eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Im Gegensatz zur Zurückweisung an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

¹³ BT-Drucks. 19/8021, S. 23.

Es wurden außerdem 2.853 Zurückweisungen sowie 16 Zurückschiebungen auf dem Luftweg ab Frankfurt am Main vollzogen.¹⁴

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei einer Vielzahl der gescheiterten Maßnahmen der Flugkapitän die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

In Zahlen ausgedrückt:

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 947 Abschiebungen in Frankfurt abgebrochen.¹⁵
- 43 Maßnahmen scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.¹⁶
- In 176 Fällen verweigerte der Flugkapitän die Mitnahme.¹⁷

Die Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 circa 1.700 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet, zudem 19 Chartermaßnahmen nach Pakistan, in den Balkan, Albanien, Nigeria/Gambia (Doppeldestination), Afghanistan und Armenien sowie Charter nach Italien, Frankreich und Rumänien im Rahmen der Überstellungen nach dem Dublin-Übereinkommen.

Im Jahr 2018 fanden drei Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen und Einzelfälle besprochen. Weiterhin wurden die Aufgaben der Abschiebungsbeobachtung diskutiert – es bestand Konsens darüber, dass die Abschiebungsbeobachtung ebenso wenig wie die Bundespolizei eine Rechtsprüfung leisten kann und darf. Interne Protokolle wurden hierzu verfasst.

¹⁴ BT-Drucks. 19/8021, S. 15.

¹⁵ BT-Drucks. 19/8021, S. 52.

¹⁶ BT-Drucks. 19/8021, S. 52.

¹⁷ BT-Drucks. 19/8021, S. 55.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

1. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Die Beobachtung beginnt in den Räumen der Zentralen Rückführung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist normalerweise nicht Bestandteil der Beobachtung der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend mit der Abholung einer Familie aus der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge - Außenstelle am Flughafen Frankfurt. Dabei handelte es sich um die Abschiebung einer fünfköpfigen Familie nach Angola.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt*innen der Bundespolizei ihren Auftrag in der Regel mit Respekt und der nötigen Distanz aus. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen bzw. deeskalierend einzuwirken.

In vielerlei Hinsicht entstanden die Probleme bereits bei der Abholung bzw. Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien und kranken Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden. Ebenso auf Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG¹⁸ zu erwarten war. Durch die ansteigende Zahl von Überstellungen nach dem Dublin-Übereinkommen insbesondere nach Italien lag auch hierauf ein besonderes Augenmerk.

¹⁸ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Es war bei Einzelmaßnahmen – neben ggf. vor Ort anwesenden sprachkundigen Beamten – selten ein/e Dolmetscher*in zugegen, weder bei der Zubringung noch dauerhaft am Frankfurter Flughafen.

Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch, Italienisch und Französisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachterin nicht zur Bundespolizei gehört und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder von Rückzuführenden als Sprachmittler genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation bzw. das Dolmetschen über minderjährige Kinder wird grundsätzlich abgelehnt. Kinder dürfen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher fungieren.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen. Auf die telefonische Kontaktaufnahme mit einem/einer Dolmetscher*in wurde verzichtet. Ausnahmen von dieser Regel waren sehr gering.

1.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände und ihr Hab und Gut nicht mitbringen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Hausrat blieben zurück.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Die Landespolizei gibt jedoch an, dass die Menschen die persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekommen. Das Versprechen des Nachschickens von persönlichem Hab und Gut erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit

unrealistisch. Es handelt sich vielmehr aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um eine Schutzbehauptung.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder Rückzuführende sein Gepäck mitnehmen kann.

In einem Fall wollte eine aserbaidische Mutter mit ihrem volljährigen Sohn den Hausmeister ihrer Wohnung vom Flughafen aus telefonisch kontaktieren, um ihn zu bitten, eine Bekannte in die Wohnung zu lassen, damit diese noch die persönlichen Gegenstände der Betroffenen aus der Wohnung holen kann. Die Abschiebungsbeobachterin kontaktierte den Hausmeister, der sich sehr kooperativ zeigte, und alles in die Wege leitete.

In einem anderen Fall wurde bei einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Übereinkommens nach Italien das Gepäck des Betroffenen in der Abschiebehäft in Ingelheim vergessen.

Auch muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind. Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gesammelte Kleidungsstücke im Büro der Abschiebungsbeobachter*innen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann. Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig von sich aus Gebrauch.

1.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden bereits bei der Abholung den Personen aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamten. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten gestattet.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder die sehr begrenzte Zeit des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der Bundespolizei können dazu führen, dass es zur

Verweigerung eines Telefonats kommt. Eine grundlose Verweigerung der Telefonate konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

In einigen Fällen eskaliert die Situation nach dem Telefonat. In diesen Fällen wird das weitere Telefonieren untersagt.

Zum einen würde die Rückgabe der Mobiltelefone zwar oftmals zur Deeskalation führen, da viele Menschen ihr Telefon wiederhaben möchten, zum anderen sind die Smartphones aber auch geeignet, die Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten der zentralen Rückführung zu fotografieren oder zu filmen und somit auch ins Internet zu stellen. Mehrfach führte das Telefonieren dazu, dass sich Betroffene verstärkt passiv gegen die Rückführung zur Wehr setzten.

In einem Fall sollte eine irakische Staatsangehörige nach Portugal überstellt werden. In den Räumen der Bundespolizei war sie zwar unwillig, ging dann aber ohne Probleme mit zum Flugzeug. Im Flugzeug selbst telefonierte sie aber nochmal mit ihrer Anwältin, weinte dann und schnallte sich ab. Daraufhin wurde die Beförderung vom Kapitän abgelehnt.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern rechtzeitig aufzuschreiben, hinzuweisen. Dies ist in der Regel der Fall.

1.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die Rückzuführenden werden aus unterschiedlichen Bundesländern zum Frankfurter Flughafen gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Menschen mittellos ist. Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen.

Dies impliziert jedoch nicht, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll demzufolge erst erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist, und aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert zum einen aufgrund der Unkenntnis der Rückzuführenden und zum anderen aufgrund fehlender Belehrung über die Möglichkeit der Auszahlung eines Handgeldes. Damit läuft der Handgelderlass faktisch ins Leere.

Die Abschiebungsbeobachterinnen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aushändigen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können.

Die zuführenden Kräfte können den Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben, sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Kosten des deutschen Staates zu decken. Dies führt in der Regel aber logischerweise eher zum Unverständnis und Widerwillen der Betroffenen.

In einem Fall sollte ein iranischer Staatsangehöriger nach Teheran fliegen. Er äußerte bereits bei Ankunft am Flughafen Flugunwilligkeit. Die zuführende Ausländerbehörde nahm ihm zusätzlich noch 600 Euro Sicherheitsleistung ab, woraufhin ihm 225 Euro verblieben. Die Maßnahme scheiterte letztendlich.

In einem anderen Fall wurde einem Mann nach Bangladesch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400 Euro abgenommen, woraufhin er nur noch 60 Euro übrig hatte. Daraufhin hatte er sich so aufgeregt, dass die Maßnahme abgebrochen werden musste.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme ist weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für den Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird oftmals mit einer Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß der Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und der Rückzuführende mittellos ist und außerdem am Frankfurter Flughafen stehend mit seiner Rückfahrt in die Unterkunft überfordert ist, dann sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachterin oder der am Flughafen befindliche Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus gescheiterten Maßnahmen zuständig. Aus humanitären Gründen erfolgt die Hilfe aber immer. Die Abschiebungsbeobachterin ist gemäß der Konzeption auch nicht zuständig, wodurch eine ungelöste und derzeit unlösbare Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten.

In einem Fall sollte eine neunköpfige Familie auf mehrere Flugzeuge verteilt nach Kopenhagen fliegen. Die Betroffene, die als Erste fliegen sollte, weigerte sich aber, da der Mann (möglicherweise ihr Bruder), der mit ihr fliegen sollte, nicht aufgefunden wurde. Alle anderen Familienmitglieder sind ohne Probleme geflogen. Als die Betroffene vom ersten Flug merkte, dass alle anderen geflogen sind, brach sie in sich zusammen, weinte nur noch und war nicht mehr ansprechbar. Wegen des Annahmestopps ab 14 Uhr war der Staat Dänemark auch nicht bereit, sie auf einem späteren Flieger nachkommen zu lassen. Daraufhin wurde sie auf freien Fuß gesetzt und musste selbständig mit 38 Euro nach Plauen zurückreisen. Das Ticket für den Flixbus kostete dabei zwar nur 24 Euro, allerdings ging dieser erst um 23:25 Uhr am selben Tag und sie hatte 3,5 Stunden Aufenthalt in Nürnberg mitten in der Nacht.

In einem anderen Fall bekam eine nigerianische Staatsangehörige von der Abschiebungsbeobachterin Handgeld ausgezahlt. Da die Maßnahme scheiterte, wurde die Auszahlung durch die Bundespolizei rückgängig gemacht und die Frau wurde auf freien Fuß gesetzt. Das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe weigerte sich, sich an den Kosten für die Rückreise zu beteiligen, obwohl die Frau nur 20 Cent bei sich hatte.

1.4 Schwangere/Minderjährige

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.¹⁹ Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf.

In einem Fall sollte eine Schwangere in der 32. SSW ohne Arztbegleitung nach Italien überstellt werden. Die Bundespolizei brach die Maßnahme mangels Attest ab.

In einem anderen Fall wurde die Rückführung nach Italien von einer Schwangeren in der 14. SSW vom Arzt abgebrochen, da sie bereits mehrere Blutungen hatte.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen die Vollziehung einzustellen.

Im Berichtszeitraum wurde von den Abschiebungsbeobachterinnen keine Rückführung von allein reisenden Minderjährigen beobachtet. Allerdings brachen in zwei beobachteten Fällen die Mütter von Kindern während der Maßnahme zusammen, so dass diese allein am Flughafen verblieben.

In einem Fall wurde eine kongolesische Mutter mit zwei Kindern (5 und 8 Jahre) von der bayrischen Landespolizei an den Flughafen gebracht. Die Mutter kollabierte bereits während der Fahrt. Ein Krankenwagen brachte sie ins

¹⁹ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>

Krankenhaus. Die Landespolizisten erklärten sich bereit, mit den Kindern hinterherzufahren.

In einem anderen Fall sollte eine pakistanische Familie nach Italien überstellt werden. Dabei handelte es sich um eine Mutter mit drei Kindern ab Kindergartenalter bis 13 Jahre. Da die Mutter im Flugzeug kollabierte, rief der Pilot den Notarzt und die Maßnahme wurde abgebrochen. Der Notarzt brachte die Frau in die Uniklinik Frankfurt, während die Kinder im Familienraum der Bundespolizei auf die Abholung durch das Jugendamt warteten. Bis das Jugendamt die Kinder zusammen mit einer Dolmetscherin für Urdu in Obhut nahm, vergingen fast vier Stunden. Ungeklärt blieb, ob die drei Jungen in der gleichen Einrichtung untergebracht werden konnten, da der älteste Sohn theoretisch nach Frankfurt-Höchst gebracht werden musste und die beiden Jüngeren vom Alter her in eine Einrichtung nach Frankfurt-Rödelheim.

Es wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten, damit eine vorübergehende Inobhutnahme in Zukunft schneller und professionell begleitet erfolgen kann. Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN- Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.²⁰

Nach Auffassung der Verfasserinnen wird diese Verpflichtung seitens der Behörden nicht ausreichend beachtet, da Kinder auch immer wieder als Dolmetscher für die Maßnahmen genutzt werden, so dass Minderjährige ihren Eltern unter Umständen sogar im Namen der Bundespolizei Zwangsmaßnahmen wie u.a. Fesselungen androhen müssen.

²⁰ UN- Kinderrechtskonvention

1.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung

In einigen Fällen kam es zur Familientrennung, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein. Sei es, dass ein Elternteil nicht aufgegriffen werden konnte oder sich in einer Klinik befand. Die zu stellenden Fragen lauten dabei immer, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sich die Familien zeitnah wiederfinden können. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, so lange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

In einem Fall wurde ein aserbaidjanischer Familienvater zugeführt, dessen schwangere Frau und seine drei Kinder bei der Abholung Widerstand geleistet haben. Die Familie ist in der Unterkunft verblieben. Mit Polizeibegleitung wurde er dann ohne seine Familie abgeschoben.

In einem anderen Fall wurde ein syrischer Mann mit seinen drei Kindern (4, 10, 11 Jahre) zum Flughafen gebracht, um nach Italien überstellt zu werden. Seine Frau wurde wegen einer kurz vorher erlittenen Fehlgeburt im Krankenhaus behandelt. Aufgrund dieser Konstellation wurde der Fall im FAFF behandelt und die betreffende Behörde vom FAFF angeschrieben, die zum Fall auch Stellung nahm.

In einem weiteren Fall wurde eine ghanaische Staatsangehörige mit ihren fünf Kindern an den Flughafen gebracht. Trotz angekündigter Depressionen verhielt sich die Frau ruhig und freundlich. Der Vater der Kinder war in der Nacht zuvor untergetaucht. Im Vertrauen berichtete die Ärztin, die seit der Abholung dabei war, dass der Mutter während der Fahrt zum Flughafen mehrfach versichert wurde, dass ihr Mann sie bereits in Oslo erwarten würde.

In einem vierten Fall wurde eine irakische Staatsangehörige mit ihrem Sohn und ihrer geistig und körperlich behinderten Tochter an den Flughafen gebracht, um nach Spanien überstellt zu werden. Der Vater der Kinder lag währenddessen im Krankenhaus. Die behinderte Tochter schrie während der ganzen Zeit, da

sie merklich von der Situation überfordert war. Da die Mutter der Kinder bereits vor der Annahme zusammenbrach, nahmen die zuführenden Kräfte die Familie wieder mit zurück.

Die Abschiebungsbeobachterinnen mussten auch beobachten, dass Kinder teilweise von ihren Eltern instrumentalisiert wurden, um Abschiebungen zu verhindern. Die Rückführung ist für kleine und auch größere Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation, diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder wenn das Elternteil unablässig auf sie einredet.

In einem Fall wurde eine türkische Familie mit zwei Jungen im Grundschulalter zum Flughafen gebracht. Da die Überstellung nach dem Dublin Übereinkommen nach Finnland bereits in einem vorherigen Versuch gescheitert war, wurde die Familie von fünf Polizisten begleitet. Der Vater war flugunwillig und wollte, dass seine Söhne mitansehen, wie er gefesselt wird, da er die Fesselung für rechtswidrig hielt. Dabei wehrte er sich nicht körperlich, schrie aber die ganze Zeit. Die Jungen waren so verunsichert, dass sie weinten und dann auch nicht freiwillig zum Auto für die Fahrt zum Flugzeug gehen wollten. Die Maßnahme wurde letztendlich trotzdem vollzogen. Der Kapitän und die Crew waren trotz Fesselung und ins Flugzeug tragen des Vaters mit der Mitnahme einverstanden.

In einem anderen Fall sollte eine syrische Familie mit zwei Kleinkindern nach Portugal überstellt werden. Die Mutter war im zweiten Trimester schwanger und weinte ab und zu leise. Die Kinder waren gut gelaunt, der Vater neutral. Sobald die Familie im Flugzeug saß, boxte sich die offensichtlich schwangere Frau mehrfach in den Bauch, um die Maßnahme zu verhindern. Es wurde daraufhin ein Krankenwagen gerufen und die Maßnahme abgebrochen.

1.6 Abschiebungen kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der Betroffene muss seine Atteste, die eine Abschiebung verhindern könnten, bereits im Vorfeld bei den entscheidenden Behörden vorlegen. Bei der die Maßnahme vollziehenden Bundespolizei wird dies nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird als Abschiebehindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Ein besonderes Problem stellen Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Suizidgefahr dar. Diese werden nicht als Abschiebehindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den allermeisten Fällen wird der Abschiebevorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber nicht. Der Rückzuführende ist sich dann selbst überlassen.

In einem Fall wurde eine Philippinin ohne Arzt und nur mit Bundespolizei-Begleitung in ihr Heimatland abgeschoben. Sie war massiv psychisch auffällig und hat beispielsweise behauptet, sie sei die Queen. Die Maßnahme wurde trotz fehlenden Arztes durchgeführt.

In einem anderen Fall befand sich eine Familie aus Montenegro mit einem 13-jährigen Sohn in den Räumen der Bundespolizei. Der Junge war seit zwei Jahren in Traumatherapie zusätzlich zu dem Verdacht auf Autismus. Er verhielt sich hysterisch und weinte viel. Eine Arztbegleitung war aber nicht vorgesehen. Die Situation des Sohnes wurde seitens der Bundespolizei nicht ernst genommen und ihm wurde unterstellt, zu simulieren. Nach Einschätzung der anwesenden Abschiebungsbeobachterin wurde diese Maßnahme erst auf Nachfrage des Präsidenten der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt abgebrochen, welcher zufällig in den Räumlichkeiten der Bundespolizei eintraf.

Überwiegend konnte beobachtet werden, dass Ärzte, die eine Abschiebung begleiten, fachgerecht über den Gesundheitszustand urteilen können, sofern sie den Rückzuführenden verstehen. Zudem handelt es sich um Momentaufnahmen. Eine Beurteilung psychischer Erkrankungen, aber auch akuter oder chronischer Beschwerden ist nicht möglich.

In Fällen der Zubringung der Rückzuführenden in Arztbegleitung kommt es zu einer Übergabe zwischen dem Arzt, der den Rückzuführenden bringt, und dem mitfliegenden Arzt. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann.

In einem Fall konnte die Kooperation des Arztes aber nicht festgestellt werden. Es wurde ein aserbaidshanischer Staatsangehöriger ohne seine Frau und seine drei Kinder (3, 4 und 10 Jahre) im zweiten Abschiebeversuch an den Frankfurter Flughafen gebracht. Der Mann befand sich seit dem ersten Versuch vor über zwei Monaten in Abschiebehaft. Der begleitende Arzt hatte bereits beim ersten Abschiebeversuch große Konflikte mit dem Betroffenen, wovon der Rückzuführende selbst der Abschiebungsbeobachterin berichtete. Zudem teilte er mit, dass er u.a. unter Bluthochdruck und Asthma leide. Ihm war vor Ort auch schwindelig, weshalb er darum bat, dass sein Blutdruck gemessen werde. Der Arzt verweigerte dies aber, da er davon ausging, dass der Betroffene „wieder“ simuliere und er dazu nicht verpflichtet sei (es fiel das Wort „Gefälligkeit“). Außerdem forderte der Arzt die Abschiebungsbeobachterin auf, ihn nicht Herr Doktor zu nennen, sondern „Vertreter des Regierungspräsidiums“. Die Personenbegleiter Luft (PBL) unterhielten sich derweil mit dem Rückzuführenden über landestypische Dinge wie die Berge und Tee, um die Situation zu entspannen. Nach Erörterung des Falles im FAFF wurde das Regierung von Oberfranken mit der Bitte um Aufklärung angeschrieben.

In einem anderen Fall wurde ein Armenier sowohl bei der Zuführung als auch auf dem Flug von einem Arzt begleitet. Der Betroffene litt unter Panikstörungen und Bluthochdruck. Nach Medikamentengabe musste er die Abschiebungsbeobachterin fragen, welches Medikament er bekommen habe, da nach seinen Angaben vorher keinerlei Aufklärung erfolgte. Die Abschiebungsbeobachterin fungierte während der gesamten Maßnahme als

Sprachmittlerin, ohne deren Mitwirken keine reibungslose Kommunikation möglich war.

In einem weiteren Fall befand sich eine Familie nach Baku am Flughafen, wobei der Vater Diabetiker war. Da die Gabe von Insulin nur mit entsprechender Essensversorgung möglich war, hat der begleitende Arzt persönlich und von seinem eigenen Geld Brötchen für den Betroffenen besorgt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung müsste die zuständige Landpolizei die Versorgung während der Zuführung gewährleisten.

In einem vierten Fall befand sich eine 19-jährige Somalierin im Gewahrsamsraum der Bundespolizei, als sie kollabierte. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachterin wurde mitgeteilt, dass die Frau seit einiger Zeit auf dem Fliesenboden liege, nachdem sie sich da nach Aussage der Bundespolizei hingelegt habe. Nach Absprache mit dem Gruppenleiter, sprachen weibliche Bundespolizistinnen die Frau an und setzten sie in einen Rollstuhl. Ein Arzt, der zufälligerweise vor Ort war, hat getestet, ob die Frau ohnmächtig ist. Da er sich daraufhin weigerte, die Reisefähigkeit der Frau festzustellen, wurde der stellvertretende Dienstgruppenleiter gerufen, welcher dann den Notarzt verständigte.

Die Abschiebungsbeobachterinnen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlen oder nicht von Fachärzten ausgestellt wurden. So kann ein/Allgemeinmediziner/in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung für Schwangere ab der 28. SSW ausstellen, auch wenn er/sie keinen Bezug zur Gynäkologie hat. Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei ggf. einen Facharzt zurate zu ziehen.

Von den Abschiebungsbeobachterinnen wurde ebenfalls mehrfach problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei bestimmten Erkrankungen im Vorfeld der Rückführung aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen zwingend Berücksichtigung finden.

2. Besondere Zielstaaten

2.1 Algerien/Marokko

Die Rückführungen nach Nordafrika wurden verstärkt beobachtet, da bei diesen Maßnahmen ein hohes Gewalt- und Widerstandspotential von Seiten der Rückzuführenden vorhergesagt und zu erwarten war.

Die Gewaltanwendung gegenüber den Bundespolizisten wurde hier seitens der Abschiebungsbeobachterin ebenfalls dokumentiert. Es kam im Berichtszeitraum auch zu Wochenendmaßnahmen nach Algerien. Diese wurden in die Beobachtung mit einbezogen.

2.2 DÜ-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Rückführung“).

Besonders problematisch sind die Überstellungen nach Italien, wobei sie auch die größte Anzahl einnehmen. Da allgemein bekannt ist, dass die Versorgung in Italien staatlicherseits nicht flächendeckend gewährleistet ist, kommt es sehr häufig zu Widerstandshandlungen der Betroffenen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen zu finden, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat. Darin sind sowohl Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen vermerkt, so dass die Betroffenen bei Ankunft im Zielstaat eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig überarbeitet werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen teilweise herausstellt, dass auch sie keine Kapazitäten haben und

auch nur weiterverweisen können. Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittellosigkeit der Betroffenen nicht annähernd angemessen begegnet werden.

Seit Wiederaufnahme der Rückführungen nach Griechenland in 2017 fanden vereinzelte Überstellungen nach Athen auch im Jahr 2018 statt. Ebenso problematisch verliefen die Überstellungen nach Rumänien. Auch bei geplanten Überstellungen nach Skandinavien stieg die Quote der gescheiterten Maßnahmen.

Die Bundesländer haben teilweise Chartermaßnahmen in andere Dublin Staaten organisiert. Dabei sind Vertreter des Regierungspräsidiums während der Maßnahme als organisierende Behörde anwesend und könnten die Auszahlung eines Handgeldes sicherstellen. Eine Auszahlung erfolgte jedoch in den seltensten Fällen.

Im Rahmen einer Sammelmaßnahme nach Rom waren folgende Punkte besonders auffällig: Eine Auszahlung von Handgeldern fand trotz der Anwesenheit der Vertreter des Regierungspräsidiums kaum statt. Zwangsmittel in Form von Spuck- und Beißschutz wurden vermehrt angewendet. Wegen der Begrenzung der Rückzuführenden seitens Italiens auf 25 Personen und der Unabsehbarkeit, wie viele Personen am Tag selbst angetroffen werden, wurden drei Personen zu viel (also 28 anstatt 25) an den Frankfurter Flughafen gebracht. Die drei überzähligen Personen wurden auf freien Fuß im Flughafen entlassen, obwohl die Zuführungskräfte noch vor Ort waren und sie hätten mitnehmen können.

Auch die Problematik der Familientrennung kommt bei dieser Art von Charter auf, obwohl die Wiedervereinigung von Familien in zwei verschiedenen Dublin Staaten im Asylverfahren viel schwerer ist, als bei Abschiebungen in das Heimatland.

Bei einem Kleincharter nach Frankreich, der vom Land Hessen organisiert wurde, wurden ein Vater und seine gerade volljährige Tochter an den Flughafen gebracht. Da die Mutter der volljährigen Tochter im Krankenhaus lag, wurde dem Vater zur Wahl gestellt, ob er mit seiner Tochter nach Frankreich fliegt oder sich um seine Frau im Krankenhaus kümmert. Erst wollte der Vater in Deutschland bleiben. Nach einigen Telefonaten mit anderen

Familienmitgliedern in Deutschland, die zugesichert haben, sich um seine Frau zu kümmern, flog er mit seiner mittlerweile weinenden und gefesselten Tochter.

3. Sammelabschiebungen

Die Sammelmaßnahmen gingen überwiegend nach Pakistan, in den Balkan, nach Nigeria/Gambia, Afghanistan und Armenien und wurden ausschließlich von FRONTEX organisiert, so dass sowohl immer ein Monitor aus dem FRONTEX-Pool als auch ab und zu ein Beobachter von FRONTEX bezüglich der Organisation des Charters anwesend waren.

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein/e Arzt/in bzw. ein/e Arzt/in sowie ein/e Sanitäter/in anwesend. Bei den meisten, aber nicht bei allen Sammelabschiebungen war ein/e Dolmetscher/in vor Ort. Es wird empfohlen, auch für Staaten mit Englisch als Amtssprache eine/n Dolmetscher/in zu beauftragen, da dieser bei entsprechender Kulturkenntnis auch das Auftreten der Betroffenen besser deuten kann als ein Personenbegleiter (PLB).

Bei einer Sammelabschiebung nach Kabul im Mai 2018 wurde ein Afghane, der bereits seit 27 Jahren in Deutschland lebte, vom Arbeitsplatz abgeholt und an den Flughafen gebracht. Sowohl die Abschiebungsbeobachterin als auch die Monitorin von FRONTEX unterhielten sich intensiv mit dem Betroffenen, da sich dieser nicht erklären konnte, unter welche der drei Kategorien von Männern, die nach Afghanistan abgeschoben werden, er fallen sollte. Eine befriedigende Aufklärung vor Ort konnte nicht stattfinden. Der Fall wurde im FAFF besprochen und wurde nachbearbeitet.

Bei einer Sammelabschiebung nach Jerewan gab es auffällig viele medizinische Fälle: Es gab unter den Rückzuführenden Diabetiker, die vor Ort Insulin brauchten. Es wurde eine Frau mit künstlichem Darmausgang bei der Zuführung liegend transportiert, später wurde ihre Mitnahme abgelehnt. Bei einer weiteren rückzuführenden Person handelte es sich um eine stark psychisch auffällige Frau, die von den Zuführungskräften aus der Psychiatrie

abgeholt werden musste. Zusätzlich zu diesen Auffälligkeiten wurde eine ca. 60-jährige Frau vom anwesenden Arzt betreut, die während der Fahrt von Hamburg 15 Tropfen Valium bekommen hatte, welche für ihren Körperbau und ihr Gewicht laut Arzt zu stark waren, weshalb sie den kompletten Vormittag auf einer Matte auf dem Boden in der Halle schlief. Außerdem war eine herzkranke Mutter mit drei Kindern (4, 6 und 11 Jahre) anwesend, deren Herzmedikamente erst wieder aus dem bereits gepackten Koffer geholt werden mussten. Der Vater war bei der Abholung nicht anwesend.

Trotz der aufgezeigten Vielzahl der Erkrankungen war nur ein Arzt und ein abgestellter Sanitäter aus den Reihen der Bundespolizei mit entsprechender, aber länger zurückliegender Ausbildung vor Ort.

Auch auf einem Charterflug in den Kosovo und nach Albanien fiel auf, dass nun auch vermehrt kranke Menschen abgeschoben werden. Von 98 Rückzuführenden saßen allein vier Personen im Rollstuhl. Darunter waren zwei körperlich und geistig behinderte Kinder, die allein mit ihrer Mutter reisten. Positiv fiel dabei auf, dass sie ausreichend Medikamente für die ersten Monate mitbekommen hatten und dass sich das RP Gießen mit der deutschen Botschaft im Zielstaat in Verbindung setzte, um einen Sondertransport zu organisieren, für den das RP noch zusätzlich Geld auszahlte.

III. Interaktion der Bundespolizei mit Betroffenen und Behörden

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres Auftrages und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG²¹ anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrten.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett, Bodycuff, Beiß- und Spuckschutz) wurde angewendet. Dies geschah nach den im Polizeirecht vorgesehenen Bestimmungen, immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend.

Problematisch sind Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben werden. Die Bundespolizei achtet in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei Abschiebungen, stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs sieht die Abschiebungsbeobachtung in vielen Fällen die psychische Unversehrtheit der Menschen sehr wohl als gefährdet an.

An turbulenten Tagen scheiterten innerhalb von drei bis vier Stunden teilweise um die zehn Maßnahmen. Auch an anderen Faktoren konnte man die hohe Auslastung deutlich spüren: Wenn viele Maßnahmen anstanden, wurden die Personen direkt von der Annahme zum Flugzeug verbracht ohne Wartezeit. Eine Möglichkeit zur Klärung von Fragen oder für ein Telefonat gab es so kaum. Es bestand an einigen Tagen akuter Automangel, weshalb die Bundespolizisten vereinzelt erst eine halbe Stunde vor Abflug zum Flugzeug fahren konnten. Zu diesem Zeitpunkt stiegen dann in der Regel aber bereits die Passagiere ein, weshalb die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen stark eingeschränkt wurden. So musste in einem Fall ein Rückzuführender zu Fuß zum

²¹ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

Flugzeug gebracht wurde, weil der Abflugort nah an den Räumlichkeiten der Bundespolizei lag.

Ein exemplarischer Fall, der die hohe Auslastung und ggf. auch die vorherrschende Skepsis sowohl der Bundespolizei als auch der Landespolizei verdeutlicht, spielte sich im April 2018 in den Räumlichkeiten der Bundespolizei ab. Aus Trier wurde ein Herr O. an den Flughafen gebracht. Bereits bei der Abholung äußerte der Mann, dass er nicht Herr O. sei, sondern nur in dessen Zimmer geschlafen habe. Bei der Bundespolizei äußerte er dies kurz vor Abfahrt zum Flugzeug nochmals. Die Bundespolizei nahm einen Fotoabgleich vor und schaute sich die Papiere an, die der Betroffene dabei hatte. Beides bestätigte, dass es sich nicht um Herrn O. handelte, sondern um einen anderen Mann. Da erst noch geklärt werden musste, ob er von den zuführenden Kräften abgeholt und zurückgefahren werden könnte, musste er bis dahin im Gewahrsam bleiben. Am Ende musste er selbständig mit dem Zug zurück nach Trier fahren, nachdem er sich über Stunden ungerechtfertigt in polizeilichem Gewahrsam befunden hatte. Der Betroffene reagierte auf all dies sehr freundlich. Auf Nachfragen der Abschiebungsbeobachterin, ob diese Rechtsverletzung nicht ein Problem wäre, meinte ein Bundespolizist im Zwiegespräch mit ihr, dass es „doch egal sei, ob er nun hier sitze oder in seinem Heim“.

Nur einen Tag später hat es die Bundespolizei versäumt, eine somalische Staatsangehörige, die im fünften Monat schwanger war, zum Flugzeug zu bringen. Die Maßnahme scheiterte also, weil sie schlichtweg vergessen wurde. Ein Arzt, der zufällig vor Ort war, unterhielt sich mit ihr auf Arabisch und kontaktierte ihren Arzt, da es ihr im Laufe der Wartezeit zunehmend schlechter ging.

Auch Familien mussten starke Einschränkungen hinnehmen, da der sogenannte Familienraum entweder bereits durch eine andere Familie besetzt war oder es einfach kein Personal gab, um den Raum zu beaufsichtigen.

IV. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag zu vollziehen und konzentriert sich auf diese Aufgabe. Für einen ordentlichen und reibungslosen Ablauf, der gleichzeitig auf humanitäre Prinzipien gestützt werden soll, wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung erforderlich, dass elementare Informationen betreffend der Personen, die abgeschoben werden, vorliegen. Auch gegenüber anderen Stellen wäre es empfehlenswert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mehr Informationen herauszugeben. Dies gilt insbesondere für Anfragen durch Anwälte oder Richter.

In einem Fall wurde ein Mann in die Räumlichkeiten der Bundespolizei gebracht, dessen schwangere Ehefrau bereits in Deutschland als Flüchtling anerkannt war. Daher konnte er sich seine geplante Rückführung nach Bukarest nicht erklären. Die Abschiebungsbeobachterin konnte diesen Vollzug nicht weiter beobachten, da im Polizeiauto für sie kein Platz mehr war. Deshalb beobachtete sie eine andere Abschiebung. Während dieses Vollzugs kontaktierte der Anwalt die Abschiebungsbeobachterin bezüglich der Abflugzeit des Klienten nach Bukarest. Die Abschiebungsbeobachterin erhielt vom Gruppenleiter keine Auskunft über die Abflugzeit, was sie dem Anwalt daraufhin mitteilte. Dieser verständigte den Richter am Verwaltungsgericht. Auf Anruf des Verwaltungsrichters bei der Bundespolizei wurde diesem mitgeteilt, die Maßnahme sei bereits vollzogen und der Rückzuführende befände sich im Flugzeug, das zum Start anstehe. Tatsächlich ist die Maßnahme jedoch später an der Maschine gescheitert, sodass sich der Betroffene dann wieder in den Räumlichkeiten der Bundespolizei befand. Der Fall wurde im FAFF besprochen und wurde nachbearbeitet.

Es gibt Ausländerbehörden, die der Bundespolizei umfangreiche Informationen überreichen, und Ausländerbehörden, die kaum über die Hintergründe der Maßnahme informieren. Dadurch entstehen oftmals Informationslücken und Irritationen, die in der Kürze der Zeit eine Einschätzung der Situation erschweren oder gar unmöglich machen. Diesbezüglich gab es auch Konflikte zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung, da teilweise von Seiten der Bundespolizei die Auffassung

vertreten wurde, dass nähere Informationen nicht notwendig seien, da der Vollzug losgelöst vom weiteren Verlauf des Abschiebungsprozesses gesehen werden müsse.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Informationsfluss an anderen Flughäfen zwischen der Bundespolizei und der Abschiebungsbeobachtung nach individuellen Vereinbarungen transparenter verläuft. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

Neben den allgemeinen Anmerkungen zum Informationsfluss war im Jahr 2018 zu beobachten, dass die Politik mehr Rückführungen forcierte.

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2019

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen. Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu müssen bundeseinheitliche Standards eingeführt werden. Mangelnde Informationen sowie unzureichende Unterlagen zu den rückzuführenden Menschen, die der Abschiebungsbeobachtung vorgeblich aus Gründen des Datenschutzes von Seiten der Bundespolizei vorenthalten werden, erschweren die Auswahl der Beobachtungen und die Bearbeitung einzelner Problematiken. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten nicht der Bundespolizei, sondern den Rückzuführenden.

In Rücksprache mit der Bundespolizei können viele Sachverhalte nachbearbeitet werden, jedoch wird der Informationsfluss immer zäher, sodass es immer öfter der Nachfrage bedarf, um auch grundlegende Informationen zu erhalten.

Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene. Ein erster Schritt wäre es, das deutsche Monitoring Modell auf Grundlage des Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie anzuerkennen.

Eine der Zielsetzungen für das Jahr 2019 sollte es sein, weiterhin an der Anerkennung unserer Struktur, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und an ihrer Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk sollte weiter ausgebaut werden. Die Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist eines der großen Ziele. Zudem sollte die Beobachtung auch aus der Abschiebehaft möglich sein.

Melisa Ergül-Puopolo und Anne von Moltke
Abschiebungsbeobachterinnen Flughafen Frankfurt am Main

Stand, Dezember 2019